

Hermann Weißenböck
Doppl 1
4076 St. Marienkirchen an der Polsenz

21.05.2015

An die Oberstaatsanwaltschaft Linz
z.H. Fr. Dr. Ulrike Althuber
Gruberstraße 20
4020 Linz

Betreff: Auskunftersuchen

Sehr geehrte Frau Präsidentin!
Sehr geehrte Frau Dr. Althuber!

Ich ersuche um Auskunft darüber, ob nachstehend angeführte Punkte nicht mehr der gültigen Rechtslage in Oberösterreich entsprechen:

1. Das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) abgeschafft und durch Willkür ersetzt worden ist?
2. Die rechtswidrige und rückwirkende Anwendung von Gesetzen gängige Rechtspraxis ist?
3. Fundierte Anzeigen und Sachverhaltsdarstellungen an die PDL, das LKA und die STA Wels keinerlei rechtliche Konsequenz erzeugen?
4. Die §§ 302, 313 u.a. StGB keine Rechtswirkung bei bestimmten Personen und Behördenvertretern erzeugen?
5. Der § 295 StGB in Absprache mit der STA Wels aufgehoben ist?
6. Die vorsätzliche Verkürzung bestehender Rechte den rechtsuchenden Bürger de facto für „vogelfrei“ erklären?
7. Es rechtlich zulässig ist in offenen Verfahren Rechtsauskünfte bei den Beschuldigten einzuholen, somit also der oder die Täter auch zugleich eigener Sachverständiger und Richter sind?
8. Unbescholtene Staatsbürger quasi „vorbeugend“ mit einer Gewaltaktion unter Beiziehung von Sondereinsatzkräften der Cobra bekämpft werden, wobei das Ableben der unschuldig Betroffenen behördenseitig billigend in Kauf genommen wird?
9. Nach Fehlschlagen einer solchen Aktion **einen Tag später** eine Polizeiinspektion (!) beauftragt wird, festzustellen, ob gegen diese „Opfer“ etwas vorliegt, das die bereits durchgeführte (!) Aktion rechtfertigen kann?
10. Die Akteneinsicht zu diesem Vorgang behördenseitig auch nach Höchstgerichtsentscheidung verweigert wird?
11. Entscheiden nunmehr politische Parteien und Behördenvertreter, sowie einzelne Staatsanwälte, was in Oberösterreich Rechtsbestand darstellt?
12. Muss sich der Bürger an ganz offensichtlich **keine Rechtskraft** mehr erzeugenden Gesetze halten oder gilt das nur für die unter Punkt 11 angeführten?

Aufgrund Ihrer jahrelangen Erfahrung in der Anwendung von Recht und Gesetz sowie Ihrer beruflichen Position darf ich mir eine aussagekräftige Beantwortung dieser Fragen in schicklicher Frist erwarten.

Ihrer geschätzten Antwort entgegensehend verbleibe ich mit freundlichen Grüßen



Hermann Weißenböck